

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1955

254/A.B.  
zu 217/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 23. Juni 1954 von den Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen an ~~ihm~~ gerichteten Anfrage, betreffend verfassungswidrige Zustände in der niederösterreichischen Kurverwaltung, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

Zunächst war es notwendig, den die gestellte Anfrage betreffenden Sachverhalt im Wege des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung zu erheben. Der bezügliche Bericht ist meinem Bundesministerium erst jetzt zugegangen, sodaß die Beantwortung der Anfrage sich bis nun verzögerte. Der eingelangte Bericht bestätigt einerseits, daß die Kurordnungen der niederösterreichischen Kurorte seinerzeit tatsächlich nicht entsprechend den Bestimmungen des niederösterreichischen Heilquellen- und Kurorte-Ausführungsgesetzes, LGB1. Nr. 5/1934, abgeändert wurden, verweist aber andererseits darauf, daß die Kurkommissionen in der Folge durch Verordnung des Landeshauptmannes von Niederdonau vom 18.3.1939, Verordnungsblatt für Niederdonau Nr. 59, aufgelöst und die Einhebung der Kurtaxen den Gemeinden überantwortet wurde. Mit § 14 der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederdonau vom 19.7.1939, Verordnungsblatt für Niederdonau Nr. 58, wurde § 10 des niederösterreichischen Heilquellen- und Kurorte-Ausführungsgesetzes, der den Kurkommissionen das Recht, Kurtaxen einzuhören, gab, aufgehoben. Durch das Landesfremdenverkehrsgesetz vom 19.1.1950, LGB1. Nr. 11/1951, wurde die Fremdenverkehrsabgabe, welche die Fremdenverkehrsgemeinden einheben können, in den Kurorten als Kurtaxe und der Fremdenverkehrsausschuß als Kurkommission bezeichnet. Diese Unterscheidung wurde aber mit der Novelle, LGB1. Nr. 8/1953, zum Fremdenverkehrsgesetz als verfassungswidrig und mit den Bestimmungen des Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetzes in Widerspruch stehend beseitigt.

Der weitere Hinweis des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, daß das Heilquellen- und Kurorte-Bundesgrundsatzgesetz in Fassung seiner Novelle, BGB1. Nr. 429/1937, es der Ausführungsgesetzgebung überläßt, Kurkommissionen zu schaffen, die niederösterreichische Landesregierung sich aber nicht veranlaßt sah, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1955

würde dann überzeugen, wenn die Besorgung der kurörtlichen Agenden in Niederösterreich den Gemeinden übertragen worden wäre. Dies trifft aber nicht zu, denn § 7 Abs.1 des Landesausführungsgesetzes, LGBI. Nr.5/1934, bestimmt zwingend, daß für jeden Kurort eine Kurkommission zu errichten ist, der unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde die Besorgung aller das Kurwesen betreffenden Angelegenheiten übertragen ist. Mit Inkrafttreten der Novelle, BGBI. Nr.429/1937, zum Heilquellen- und Kurorte-Bundesgrund- satzgesetz war daher die niederösterreichische Landesregierung im Hinblick auf § 12 Abs.2 des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBI. Nr.88/1930, verpflichtet, die Bestimmungen des § 7 Abs.2 des Landesausführungsgesetzes den Bestimmungen des § 9 Abs.2 des Bundesgrundsatzgesetzes in Fassung seiner Novelle, BGBI. Nr.429/1937, binnen sechs Monaten anzupassen. Diese Verpflichtung be- steht auch heute noch weiter, da § 7 Abs.1 des Landesausführungsgesetzes durch die obzitierte Verordnung des Landeshauptmannes von Niederdonau vom 18.3.1939 nicht außer Kraft gesetzt wurde. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in den niederösterreichischen Kurorten in der Regel keine Kur- kommissionen bestehen, zumal nach 1945 in Puchberg am Schneeberg mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11.12.1951, LGBI. Nr.17/1952, eine Kurkommission errichtet wurde. Dieser Zustand muß vielmehr im Hinblick auf § 7 Abs.1 des Landesausführungsgesetzes als ge- setzwidrig angesehen werden.

In jenen Angelegenheiten, die nur in ihren Grundzügen bundesgesetz- lich geregelt erscheinen, obliegt auf Grund der hiezu erlassenen Ausfüh- rungsbestimmungen die Vollziehung den Ländern. Als Organ der Bundesvollzie- hung vermag ich in diesen Angelegenheiten auf die Vollziehung der Organe der Landesverwaltung keinen unmittelbaren Einfluß in Form von Weisungen zu nehmen. Artikel 15 Abs.8 des B.-VG. räumt in diesen Angelegenheiten dem Bund nur das Recht der Überwachung der konkreten Geschäftsführung der Län- der in der Form ein, daß das zuständige Bundesministerium im Sinne des Art. 131 Abs.1 Z.2 des B.-VG. rechtswidrige Bescheide der Landesbehörden beim Verwaltungsgerichtshof anfechten kann. Im konkreten Fall würde aber mit einer Anfechtung der Errichtung einer Kurkommission in Puchberg am Schnee- berg in der erfolgten Form als rechtswidrig bei der derzeit in Niederöster- reich auf diesem Gebiete gegebenen Rechtslage nichts gewonnen werden.

Für die Vollziehung ist in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bund nur die Grundsatzgesetzgebung zusteht, das Landesausführungsgesetz auch

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1955

dann, wenn es noch nicht den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes angepaßt ist, als bindend anzusehen, da nicht das Bundesgrundsatzgesetz, das sich ja nur an die Landesgesetzgebung wendet, sondern das Landesausführungsge-  
 setz vollzogen wird. § 12 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 21.3.1930, BGBl. Nr.88, bestimmt ja auch, daß dieses Bundesgesetz in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungs-  
 gesetz in Kraft tritt. Die niederösterreichische Landesregierung hat wohl zum Grundsatzgesetz, BGBl. Nr.88/1930, ein Ausführungsgesetz (LGBl. Nr.5/1934), nicht aber zum Grundsatzgesetz in Fassung der Novelle, BGBl. Nr.429/1937, erlassen. Damit ist das Heilquellen- und Kurorte-Grund-  
 satzgesetz in seiner letzten Fassung im Lande Niederösterreich überhaupt noch nicht in Kraft getreten. Für die Vollziehung ist sohin die Rechtslage immer noch nach dem im Sinne des Bundesgrundsatzgesetzes in seiner letzten Fassung ergangenen Landesausführungsgesetzes zu beurteilen, und es besteht hinsichtlich der Zusammensetzung der Kurkommissionen nur die Bindung des § 7 Abs.2 des Landesausführungsgesetzes. Da aber § 7 Abs.2 des Landesaus-  
 führungsgesetzes, LGBl. Nr.5/1934, noch immer nicht den Grundsatzbestimmun-  
 gen des § 9 Abs.2 in Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.429/1937, ent-  
 spricht, werde ich zunächst die niederösterreichische Landesregierung daz-  
 auf hinweisen, daß von ihr die durch § 12 Abs.2 des Bundesgrundsatzgesetzes bestimmte Frist nicht eingehalten wurde und damit die Zuständigkeit zur Er-  
 lassung der bezüglichen Ausführungsbestimmungen für Niederösterreich auf den Bund übergegangen ist und daß der Bund von diesem Recht Gebrauch machen wird, sofern seitens der niederösterreichischen Landesregierung nicht sofort die Ausarbeitung eines entsprechenden Ausführungsgesetzes zu dem Bundesgrund-  
 satzgesetz, BGBl. Nr.429/1937, in Angriff genommen und in angemessener Frist erlassen werden sollte.

Zu diesem Schritt sehe ich mich vor allem deswegen veranlaßt, weil im Hinblick auf die zwischen Bund und Ländern bestehenden differenten Auffas-  
 sungen über den Umfang der Grundsatzgesetzgebung und der sanitären Aufsicht auf dem Gebiete des Heilquellen- und Kurortewesens derzeit noch nicht ab-  
 zusehen ist, wann der Entwurf eines neuen Bundesgrundsatzgesetzes, betref-  
 fend die Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens, als Regierungsvorlage der parlamentarischen Behandlung wird zugeführt werden können.

Nach Anpassung des niederösterreichischen Heilquellen- und Kurorte-  
 Landesausführungsgesetzes an die Bundesgrundsatzbestimmungen wird sodann von mir getrachtet werden, daß diese Bestimmungen auch in gesetzlicher und rechtmäßiger Weise bezüglich der in Niederösterreich bestehenden Kurorte vollzogen werden.